



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Martin Stümpfig, Patrick Friedl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 27.06.2024

Bilanz Klimagesetz Bayern I – Art. 1 bis 7 Bayerisches Klimaschutzgesetz

Am 01.01.2021 trat das erste Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) in Kraft. Zum 01.01.2023 ist dann die erste Novelle des BayKlimaG in Kraft getreten. Der Sachstand zu den eingeleiteten Maßnahmen und ersten Erfolgen zu den Art. 1 bis 7 BayKlimaG wird hier abgefragt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wie beurteilt die Staatsregierung die Wirksamkeit des BayKlimaG, welches in Art. 1 darauf abzielt, die Gefahren des Klimawandels für künftige Generationen zu verringern und damit nachhaltig die Gewährleistung ihrer Freiheitsrechte sicherzustellen, angesichts der Feststellung im Klimabericht 2022, dass im Jahr 2019 und somit 29 Jahre nach 1990 erst 14,8 Prozent Reduktion der Treibhausgase (THG) erreicht wurden und in den verbleibenden elf Jahren von 2019 bis 2030 die jährlichen THG-Emissionen um 49 Mio. Tonnen sinken und sich damit mehr als halbieren (-51,2 Prozent) müssen? 4
- 1.b) Wo sieht die Staatsregierung den Freistaat Bayern und seine 2056 Kommunen auf dem Weg (entsprechend Art. 1 Satz 3 BayKlimaG), die „Folgen des Klimawandels einzudämmen und die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels voranzubringen“? 4
- 1.c) Wie bewertet die Staatsregierung aktuell die Chancen, das Ziel nach Art. 1 Satz 5 BayKlimaG, „die Gefahren des Klimawandels für künftige Generationen zu verringern und damit nachhaltig die Gewährleistung ihrer Freiheitsrechte sicherzustellen“, im 21. Jahrhundert noch zu erreichen, angesichts eines ungebrochenen Temperaturanstiegs (mittlerweile bereits über drei Grad Celsius mehr in Bayern gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter), zunehmender Extremwetterlagen, Überschwemmungen und zu erwartender Hitzewellen? 4
- 2.a) Wie hoch sind bis heute die Reduktionen der Treibhausgasemissionen je Einwohner angesichts der Zielsetzung im Gesetz mit einer Senkung um mindestens 65 Prozent bis zum Jahr 2030 bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990? 5
- 2.b) Wie hoch waren die Minderungen von Treibhausgasen in Bayern nach Art. 2 BayKlimaG in den Jahren 2021, 2022 und 2023? 5

2.c)	Plant die Staatsregierung einen linearen Reduktionspfad der Treibhausgasemissionen bis 2040 oder einen degressiven Verlauf (bitte mit Angaben über geplante Emissionsreduktionen in den jeweiligen Jahren)?	5
3.a)	Wie hoch sind aktuell die CO ₂ -Äquivalente der Treibhausgasemissionen der Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern, nachdem diese laut Art. 3 BayKlimaG bis zum Jahr 2028 eine klimaneutrale Verwaltung erreichen sollen?	5
3.b)	Wie hoch waren die CO ₂ -Äquivalente der Treibhausgasemissionen der Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern in den letzten zehn Jahren (bitte einzeln auflisten)?	5
3.c)	Waren die Staatskanzlei und die Staatsministerien im Jahr 2023 klimaneutral, nachdem sie laut Gesetz bis 2023 klimaneutral sein sollten?	5
4.a)	Wie viele CO ₂ -Zertifikate wurden seit Inkrafttreten des BayKlimaG durch die Staatsregierung gekauft, um die Ziele der Klimaneutralität zu erreichen (bitte Angabe über jeweilige Menge der einzelnen Staatsministerien und der Staatskanzlei – jeweils aufgeteilt auf die Jahre 2021, 2022 und 2023)?	5
4.b)	Welche Kosten wurden jeweils dadurch verursacht (bitte Angabe über jeweilige Kosten in 2021, 2022 und 2023)?	6
4.c)	Weshalb liegen bis zur Stellung dieser Schriftlichen Anfrage Mitte Juni 2024 noch immer keine detaillierten Zahlen über die Emissionen der jeweiligen Staatsministerien und der Staatskanzlei und die jeweiligen Maßnahmen zur Einsparung und des CO ₂ -Ausgleichs vor, obwohl dies in Art. 3 BayKlimaG verbindlich festgeschrieben ist?	6
5.a)	Wie viele der staatlichen Moorflächen, die nach einer Abfrage des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) aus dem Jahr 2013 32427 ha umfassen, sind heute in einem naturbelassenen Zustand und verursachen keine Treibhausgasemissionen in größerem Umfang?	6
5.b)	Bei wie vielen dieser Moorflächen ist eine Renaturierung abgeschlossen (bitte Angabe der einzelnen Projekte mit Größe, Maßnahmenbeschreibung und Jahr der Umsetzung)?	6
5.c)	Bei wie vielen Moorflächen wurde seit 01.01.2023 eine Renaturierung begonnen (bitte Angabe der einzelnen Projekte mit Größe, Maßnahmenbeschreibung und Jahr der Umsetzung)?	6
6.a)	Wie viele Veranstaltungen zur Aufklärung über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel haben die staatlichen Erziehungs- und Bildungsträger seit 01.01.2023 durchgeführt?	7
6.b)	Wie viele kommunale Gebietskörperschaften sind bisher der Empfehlung des BayKlimaG gefolgt und haben eine klimaneutrale Verwaltung erreicht?	7

6.c)	In welchen Fällen hat das Landesamt für Umwelt bisher Ausgleichsmaßnahmen auf ihre Eignung geprüft bzw. geeignete Ausgleichsmaßnahmen vermittelt (bitte Nennung der einzelnen Fälle)?	7
7.a)	In welchem Umfang werden Treibhausgasemissionen durch die einzelnen Maßnahmen im Klimaschutzprogramm der Staatsregierung vermieden (bitte Angabe zur Gesamtmenge und zu den jeweiligen Beiträgen pro Maßnahme)?	7
7.b)	Wie viele kommunale Gebietskörperschaften sind der Empfehlung der Staatsregierung gefolgt und haben seit 01.01.2021 örtliche Klimaschutzprogramme aufgestellt?	8
7.c)	Wie viele kommunale Gebietskörperschaften sind der Empfehlung der Staatsregierung gefolgt und haben seit 01.01.2021 örtliche Anpassungsstrategien aufgestellt?	8
8.a)	Wurden dem Landesamt für Statistik die Kkehrbuchdaten der Jahre 2022 und 2023 durch die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger übermittelt mit Angaben über Art, Brennstoff, Alter, Standort und Anschrift der Heizungsanlagen?	8
8.b)	Mit welchen Kosten ist die Abfrage der Daten pro Kkehrbezirk für die jeweilige Kommune verbunden?	8
8.c)	Welche Zuwendungen durch Verwaltungsvorschrift oder allgemeine Weisung im Sinne des Art. 7 BayKlimaG wurden seit Einführung des BayKlimaG geändert, um sie auf die Ziele des BayKlimaG anzupassen?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit allen Ressorts sowie der Staatskanzlei

vom 04.09.2024

- 1.a) Wie beurteilt die Staatsregierung die Wirksamkeit des BayKlimaG, welches in Art. 1 darauf abzielt, die Gefahren des Klimawandels für künftige Generationen zu verringern und damit nachhaltig die Gewährleistung ihrer Freiheitsrechte sicherzustellen, angesichts der Feststellung im Klimabericht 2022, dass im Jahr 2019 und somit 29 Jahre nach 1990 erst 14,8 Prozent Reduktion der Treibhausgase (THG) erreicht wurden und in den verbleibenden elf Jahren von 2019 bis 2030 die jährlichen THG-Emissionen um 49 Mio. Tonnen sinken und sich damit mehr als halbieren (-51,2 Prozent) müssen?**

Das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) ist am 01.01.2021 in Kraft getreten, seine Wirksamkeit kann folglich nicht anhand von Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) des Jahres 2019 beurteilt werden.

- 1.b) Wo sieht die Staatsregierung den Freistaat Bayern und seine 2056 Kommunen auf dem Weg (entsprechend Art. 1 Satz 3 BayKlimaG), die „Folgen des Klimawandels einzudämmen und die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels voranzubringen“?**

Der Freistaat Bayern und die bayerischen Kommunen unternehmen vielfältige und ambitionierte Anstrengungen, die den Zielsetzungen aus Art. 1 BayKlimaG Rechnung tragen. Die Anpassung an die Folgen des Klimawandels ist eine gesellschaftliche Gemeinschaftsaufgabe. Umfasst sind verschiedenste Bereiche, vom Waldumbau über Städteplanung bis hin zur Gesundheitsvorsorge. Die Umsetzung von baulichen und gestalterischen Maßnahmen zur Klimaanpassung erfolgt dabei aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Planungshoheit der Kommunen vor Ort. Der Freistaat unterstützt die Kommunen bei dieser Aufgabe kraftvoll. Mit der Bayerischen Klimaanpassungsstrategie (BayKLAS) hat der Freistaat bereits im Jahr 2009 als eines der ersten Bundesländer eine Anpassungsstrategie entwickelt. Die BayKLAS wird kontinuierlich fortgeschrieben.

- 1.c) Wie bewertet die Staatsregierung aktuell die Chancen, das Ziel nach Art. 1 Satz 5 BayKlimaG, „die Gefahren des Klimawandels für künftige Generationen zu verringern und damit nachhaltig die Gewährleistung ihrer Freiheitsrechte sicherzustellen“, im 21. Jahrhundert noch zu erreichen, angesichts eines ungebrochenen Temperaturanstiegs (mittlerweile bereits über drei Grad Celsius mehr in Bayern gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter), zunehmender Extremwetterlagen, Überschwemmungen und zu erwartender Hitzewellen?**

Die Begrenzung der Erderwärmung erfordert koordinierte und ambitionierte Anstrengungen aller Staaten und Regionen. Ziel Bayerns ist es, bis 2040 klimaneutral zu werden. Der aktuelle Klimabericht zeigt, dass der Freistaat beim Klimaschutz auf dem richtigen Weg ist. Dabei gilt der Dreiklang aus den Klimazielen des Klimaschutzgesetzes, dem Bayerischen Klimaschutzprogramm und den Haushaltsansätzen für den Klimaschutz.

2.a) Wie hoch sind bis heute die Reduktionen der Treibhausgasemissionen je Einwohner angesichts der Zielsetzung im Gesetz mit einer Senkung um mindestens 65 Prozent bis zum Jahr 2030 bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990?

2.b) Wie hoch waren die Minderungen von Treibhausgasen in Bayern nach Art. 2 BayKlimaG in den Jahren 2021, 2022 und 2023?

Die Fragen 2a und 2b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Daten sind im Klimabericht 2023 einzusehen (siehe www.stmuvm.bayern.de¹).

Daten für das Jahr 2023 werden im Klimabericht 2024 ausgewiesen.

2.c) Plant die Staatsregierung einen linearen Reduktionspfad der Treibhausgasemissionen bis 2040 oder einen degressiven Verlauf (bitte mit Angaben über geplante Emissionsreduktionen in den jeweiligen Jahren)?

Das BayKlimaG definiert ein Zwischenziel für das Jahr 2030 sowie das Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2040.

3.a) Wie hoch sind aktuell die CO₂-Äquivalente der Treibhausgasemissionen der Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern, nachdem diese laut Art. 3 BayKlimaG bis zum Jahr 2028 eine klimaneutrale Verwaltung erreichen sollen?

Die THG-Emissionen der Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung werden im aktuell laufenden Erfassungsprozess erhoben.

3.b) Wie hoch waren die CO₂-Äquivalente der Treibhausgasemissionen der Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern in den letzten zehn Jahren (bitte einzeln auflisten)?

Siehe Antwort zu Frage 3a.

3.c) Waren die Staatskanzlei und die Staatsministerien im Jahr 2023 klimaneutral, nachdem sie laut Gesetz bis 2023 klimaneutral sein sollten?

4.a) Wie viele CO₂-Zertifikate wurden seit Inkrafttreten des BayKlimaG durch die Staatsregierung gekauft, um die Ziele der Klimaneutralität zu erreichen (bitte Angabe über jeweilige Menge der einzelnen Staatsministerien und der Staatskanzlei – jeweils aufgeteilt auf die Jahre 2021, 2022 und 2023)?

1 https://www.stmuvm.bayern.de/themen/klimaschutz/klimaschutzpolitik/doc/klimabericht_2023.pdf

- 4.b) Welche Kosten wurden jeweils dadurch verursacht (bitte Angabe über jeweilige Kosten in 2021, 2022 und 2023)?**
- 4.c) Weshalb liegen bis zur Stellung dieser Schriftlichen Anfrage Mitte Juni 2024 noch immer keine detaillierten Zahlen über die Emissionen der jeweiligen Staatsministerien und der Staatskanzlei und die jeweiligen Maßnahmen zur Einsparung und des CO₂-Ausgleichs vor, obwohl dies in Art. 3 BayKlimaG verbindlich festgeschrieben ist?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 c sowie 4 a bis 4 c gemeinsam beantwortet.

Eine Beschaffung der Zertifikate erfolgt für die Ressorts durch die Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) am Landesamt für Umwelt (LfU). Die in Art. 4 BayKlimaG festgelegte Klimaneutralität der Staatsregierung ist bis zum Jahr 2023 zu erreichen. Daher erfolgte der Ausgleich gemäß Art. 4 BayKlimaG für die Staatsministerien erstmals im Kalenderjahr 2023 auf Basis der bilanzierten nicht vermeidbaren THG-Emissionen des Jahres 2022. Die Staatskanzlei beschafft die notwendigen Zertifikate eigenständig und hat ihre Emissionen erstmalig 2021 für das Bilanzjahr 2020 kompensiert. Sie ist damit bereits seit 2020 klimaneutral. Bezüglich der von der Staatsregierung zum Erreichen der Klimaneutralität genutzten Zertifikate wird auf die Drs. 18/29716 sowie zu den gleichlautenden Beschlüssen des Landtags vom 04.07.2023 und 19/744 verwiesen. Ergänzend wird auch auf Kapitel 3 des Klimaberichts 2023 (www.stmuv.bayern.de²) verwiesen.

- 5.a) Wie viele der staatlichen Moorflächen, die nach einer Abfrage des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) aus dem Jahr 2013 32427 ha umfassen, sind heute in einem naturbelassenen Zustand und verursachen keine Treibhausgasemissionen in größerem Umfang?**
- 5.b) Bei wie vielen dieser Moorflächen ist eine Renaturierung abgeschlossen (bitte Angabe der einzelnen Projekte mit Größe, Maßnahmenbeschreibung und Jahr der Umsetzung)?**
- 5.c) Bei wie vielen Moorflächen wurde seit 01.01.2023 eine Renaturierung begonnen (bitte Angabe der einzelnen Projekte mit Größe, Maßnahmenbeschreibung und Jahr der Umsetzung)?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 a bis 5 c gemeinsam beantwortet.

Eine Berechnung des LfU aus dem Jahr 2022 ergab, dass die staatlichen Moorflächen (inkl. der Bayerischen Staatsforsten [BaySF]) etwa 39000 ha umfassen. Bei der Bewertung der Naturnähe durch das LfU (ohne Flächen der BaySF) stellte sich heraus, dass staatliche Moore in ähnlichem Erhaltungszustand sind wie die Moorflächen im Freistaat insgesamt. Insofern ist davon auszugehen, dass etwas mehr als 5 Prozent der staatlichen bayerischen Moore in naturnahem Zustand sind und somit keine Treibhausgase in größerem Umfang emittieren. Die rund 6600 ha Moore des Staats-

2 https://www.stmuv.bayern.de/themen/klimaschutz/klimaschutzpolitik/doc/klimabericht_2023.pdf

ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) schneiden aufgrund ihrer Lage in überwiegend streng geschützten Gebieten deutlich besser ab. Einen Schwerpunkt bilden hier Anmoorflächen im Nationalpark Bayerischer Wald. Insgesamt ist davon auszugehen, dass etwa 80 Prozent der Moorflächen in unmittelbarer Liegenschaftsverwaltung des StMUV noch naturbelassen bzw. bereits renaturiert sind. Ergänzend wird auf Drs. 19/2631 verwiesen. Von den rd. 8 000 ha Hoch- und Übergangsmooren im Staatswald der BaySF wiesen rd. 4 000 ha fachlichen Handlungsbedarf auf. Auf Basis der Machbarkeit sind bis 2030 insgesamt 149 Renaturierungsprojekte mit zusammen 2 700 ha geplant. Von 2019 bis Februar 2024 wurden insgesamt 2 590 ha in Angriff genommen und davon 981 ha bereits abgeschlossen. Bei den An- und Niedermoores haben die BaySF mit Grundlagenarbeiten begonnen, auf deren Basis zunächst Renaturierungsbedarfe und -möglichkeiten abgeschätzt und anschließend umgesetzt werden sollen.

6.a) Wie viele Veranstaltungen zur Aufklärung über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel haben die staatlichen Erziehungs- und Bildungsträger seit 01.01.2023 durchgeführt?

In Bayern ist die Kindertagesbetreuung Aufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis. Staatliche Erziehungsträger existieren im Bereich der Kindertageseinrichtungen insofern nicht.

In den Lehrplänen der Schulen und in den Ausbildungsberufen sind die Themen Umweltschutz und Nachhaltigkeit verankert. Zahlenmäßig erfassbare „Veranstaltungen“ gibt es nicht.

6.b) Wie viele kommunale Gebietskörperschaften sind bisher der Empfehlung des BayKlimaG gefolgt und haben eine klimaneutrale Verwaltung erreicht?

Da es sich im BayKlimaG um eine Empfehlung handelt, gibt es keinen Erfassungsprozess. Zahlen im Sinne der Fragestellung liegen daher nicht vor.

6.c) In welchen Fällen hat das Landesamt für Umwelt bisher Ausgleichsmaßnahmen auf ihre Eignung geprüft bzw. geeignete Ausgleichsmaßnahmen vermittelt (bitte Nennung der einzelnen Fälle)?

Zum Ausgleich der nicht vermeidbaren Emissionen der Staatsregierung wurden auf Basis der bislang vorliegenden Daten Zertifikate aus dem „Biogas Support Program“ in Nepal und aus dem „Improved Cook Stove Program“ in Ruanda des Verpflichtungsmarktes (Clean Development Mechanism der Vereinten Nationen – CDM) erworben und stillgelegt. Dabei wurde besondere Sorgfalt auf die Qualität und Wirksamkeit der verwendeten Zertifikate verwendet. Hierfür kamen die Ausschreibungskriterien der Deutschen Emissionshandelsstelle DEHSt zum Einsatz.

7.a) In welchem Umfang werden Treibhausgasemissionen durch die einzelnen Maßnahmen im Klimaschutzprogramm der Staatsregierung vermieden (bitte Angabe zur Gesamtmenge und zu den jeweiligen Beiträgen pro Maßnahme)?

Vergleiche Klimabericht 2023, Kapitel 2.

7.b) Wie viele kommunale Gebietskörperschaften sind der Empfehlung der Staatsregierung gefolgt und haben seit 01.01.2021 örtliche Klimaschutzprogramme aufgestellt?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 6b verwiesen.

Seit 01.01.2021 wurden bei 30 Kommunen Klimaschutzkonzepte gefördert.

7.c) Wie viele kommunale Gebietskörperschaften sind der Empfehlung der Staatsregierung gefolgt und haben seit 01.01.2021 örtliche Anpassungsstrategien aufgestellt?

Siehe Antwort zu Frage 6b.

8.a) Wurden dem Landesamt für Statistik die Kkehrbuchdaten der Jahre 2022 und 2023 durch die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger übermittelt mit Angaben über Art, Brennstoff, Alter, Standort und Anschrift der Heizungsanlagen?

Anfang 2024 konnten die Einrichtung der datenschutzkonformen Schnittstelle für die Übermittlung der Kkehrbuchdaten und die übrigen vorbereitenden Arbeiten erfolgreich abgeschlossen werden. Die Kkehrbuchdaten für das Bilanzjahr 2022 wurden daraufhin von den Bezirksschornsteinfegern im Frühjahr 2024 an das Landesamt für Statistik übermittelt. Die Durchführung der Erhebung für das Bilanzjahr 2023 ist im Herbst 2024 eingeplant.

8.b) Mit welchen Kosten ist die Abfrage der Daten pro Kkehrbezirk für die jeweilige Kommune verbunden?

Bisher wurden den Kommunen keine Kosten in Rechnung gestellt.

8.c) Welche Zuwendungen durch Verwaltungsvorschrift oder allgemeine Weisung im Sinne des Art. 7 BayKlimaG wurden seit Einführung des BayKlimaG geändert, um sie auf die Ziele des BayKlimaG anzupassen?

- Es existieren bereits zahlreiche Fördermaßnahmen (z. B. im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen, in der Dorferneuerung oder auch im Waldbau), die dazu beitragen, die Ziele des BayKlimaG umzusetzen, sodass hier keine Änderung erforderlich war. Bei Förderprogrammen, bei denen der Klimaschutz nicht in untrennbarem Zusammenhang mit dem Förderantrag steht, darf er nach Nr. 4.5.3 der Grundsätze für die Ordnung staatlicher Förderprogramme auch nicht als Zuwendungsvoraussetzung festgelegt werden.
- Zur Förderung der Gründung und des Betriebs von Energieagenturen in Bayern siehe Bekanntmachung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) über die Grundsätze vom 20.01.2023 (BayMBL Nr. 54: www.verkuendung-bayern.de³).

3 <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2023-54/>

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.